

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Dinklage  
über die Erhebung von Marktstandgeldern**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der § 2 - Bemessungsgrundlage - erhält folgende Fassung:

“Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Marktstandgeldes ist die Größe der zugewiesenen Fläche. Die Gebühren betragen wie folgt:

Gebühren je Markt	je Quadratmeter (soweit nicht pauschal)
<b>1. Fahrgeschäfte</b>	
- Autoskooter, Rundfahrgeschäfte, Kinderfahrgeschäfte und Schaugeschäfte	0,80 Euro
<b>2. Ausschank- und Wirtschaftszelte</b>	
2.1 Schank- und Wirtschaftszelte	2,80 Euro
2.2 Ausschank-Pavillons je Stand und Markt (pauschal)	179,00 Euro
<b>3. Imbissstände</b>	
3.1 Wurst- und Grillverkaufsstände	9,20 Euro
3.2 Fischverkaufsstände	4,60 Euro
3.3 Andere Imbissstände	3,10 Euro
Mindestens pauschal	46,00 Euro
<b>4. Verlosungsgeschäfte</b>	1,30 Euro
<b>5. Schieß- und Spielgeschäfte</b>	
- Schießhallen, Ball-Pfeilwagen u.a. Ausspielungen ohne Lose, Spiel- und Greifautomaten	0,90 Euro
<b>6. Verkaufsgeschäfte</b>	
Süßwaren, Eis, Textilien	0,90 Euro
7. Für die in Ziff. 1 bis 3 nicht besonders genannten Geschäfte werden die Entgelte nach den Sätzen der Geschäfte berechnet, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.	
8. Es wird ein Mindestentgelt in Ansatz gebracht, das für jeden Markt 15,30 Euro beträgt.	

9. Die Entgelte müssen auch dann für die gesamte Marktzeit entrichtet werden, wenn die Markttage geschäftlich nicht voll ausgenutzt werden.
10. Angefangene qm werden als ganze qm berechnet.”

## § 2

§ 3 - Wochenmärkte - erhält folgende Fassung:

“Das Standgeld für Wochenmärkte beträgt je Wochenmarkt 0,80 Euro je lfm. Verkaufsfläche; für Wurstverkaufsstände pauschal 15,30 Euro je Wochenmarkt.”

## § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Dinklage, den 19.12.2001

Stadt Dinklage

Der Bürgermeister

